Sachgebiet 5/2/1 Asylverfahrensrecht

Normen AsylVfG § 80

Schlagworte Beschwerdeausschluss
Kostenerinnerung

Leitsatz

Der Beschwerdeausschluss nach § 80 AsylVfG erstreckt sich in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf sämtliche Nebenverfahren (hier: Erinnerung gegen Kostenfestsetzung; wie VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25.11.1993 - A 16 S 2045/92 -).

VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 02.09.2011 A 12 S 2451/11

Vorinstanz VG Karlsruhe (Az. - A 7 K 1801/11 -)

Rechtskraft ja

☒ Vorblatt mit Leitsatz ☐ VENSA-Blatt ohne Leitsatz

A 12 S 2451/11

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Klägerinnen -
- Erinnerungsführerinnen -
- Beschwerdeführerinnen -

prozessbevollmächtigt:

- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge -
Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az:

- Beklagte -
- Erinnerungsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen Asylantrags, Antrags auf gerichtliche Entscheidung
hier: Erinnerung

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schenk, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kümpel und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer

am 02. September 2011

beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. August 2011 - A 7 K 1801/11 - werden verworfen.

Gründe

Die Beschwerden, über die der Senat in voller Besetzung zu entscheiden hat (SächsOVG, Beschluss vom 20.06.2006 - 5 E 49/06 - NVwZ 2007, 116; BayVGH, Beschluss vom 19.01.2007 - 24 C 06.2426 - NVwZ-RR 2007, 497; NdsOVG, Beschluss vom 11.06.2007 - 2 OA 433/07 - NVwZ-RR 2007, 816; OVG LSA, Beschluss vom 11.09.2007 - 4 O 234/07 - juris; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 06.11.2008 - NC 9 S 2614/08 - juris; HessVGH, Beschluss vom 11.11.2009 - 1 E 2412/09 - ESVGH 60, 247 (LS), sind als unzulässig zu verwerfen. Denn bei dem zugrunde liegenden Verfahren handelte es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz. Entscheidungen in derartigen Verfahren können nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 80 AsylVfG). Dieser Beschwerdeausschluss gilt auch für alle Nebenverfahren, insbesondere für gerichtliche Entscheidungen über Kostenerinnerungen (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25.11.1993 - A 16 S 2045/92 - juris; VG Frankfurt, Beschluss vom 18.12.1997 - 5 J 31686/97.A - AuAS 1998, 48; Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, § 80 RdNr. 10; Renner/Bergmann, AuslR, § 80 AsylVfG RdNr. 2; Hailbronner, AuslR, § 80 AsylVfG RdNr. 9).

An der somit auch im vorliegenden Fall fehlenden Statthaftigkeit der Beschwerden ändert der Umstand nichts, dass das Verwaltungsgericht dem Beschluss vom 11.08.2011 - nach dem Vorstehenden fälschlicherweise - eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat, denn ein durch das Gesetz nicht vorgesehenes Rechtsmittel kann auch durch richterliche Entscheidung nicht zugelassen werden (BVerwG, Beschluss vom 06.12.1982 - 9 B 3520.82 - BVerwGE 66, 312; Urteil vom 28.02.1985 - 2 C

14.84 - BVerwGE 71, 73; OVG NRW, Beschluss vom 03.06.2004 - 13 E 598/04.A - juris; BayVGH, Beschluss vom 01.03.2010 - 20 CE 10.30057 - juris).

Im Übrigen wären die Beschwerden auch unbegründet, denn es kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass dem Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen keine Erledigungsgebühr zusteht. Seine Tätigkeit im Parallelprozess ihres Vaters vor dem Verwaltungsgericht Freiburg (- A 5 K 593/08 -), auf die er sich beruft, wurde in dem dortigen Prozess bereits abgegolten und kann nicht nochmals im vorliegenden Verfahren im Gewand einer Erledigungsgebühr vergütet werden.

Schenk Kümpel Dr. Bauer